Niedersächsisches
Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang | Hannover, den 29. 2. 2012 | Nummer 8

INHALT

A. Staatskanzlei
Bek. 14. 2. 2012, Verleihung der Niedersächsischen Landesmedaille 187

B. Ministerium für Inneres und Sport
Bek. 16. 2. 2012, Aktenordnung und Aktenplan für die niedersächsische Landesverwaltung (Nds. AktO) 188
Bek. 16. 2. 2012, Anerkennung der „Philipp-Spitta-Stiftung 188
Bek. 21. 2. 2012, Anerkennung der „Jan-Nullmeyer-Stiftung“ 188

C. Finanzministerium

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Bek. 17. 2. 2012, Vorhaben nach dem BImSchG 188

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Vfg. 15. 2. 2012, Widmung, Umstufung, Aufstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 442 (neu) auf dem Gebiet der Stadt Bad Münder im Landkreis Hameln-Pyrmont 189
Bek. 16. 2. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Anlage einer Start- und Landebahn End-Sicherheitsfläche (RESA) auf der Westseite des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg 189

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Bek. 29. 2. 2012, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Aue und des Düderoder Baches im Landkreis Northeim 190
Bek. 29. 2. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Eterna im Landkreis Northeim 190

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
AV 20. 2. 2012, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn) 190

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
Bek. 17. 2. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Blockheizkraftwerkanlage Stadtwerke Achim) 191

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
Bek. 17. 2. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Jungfer Druckerei- und Verlag GmbH, Herzberg) 191

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Bek. 29. 2. 2012, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 16 Abs. 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 BImSchG (Norddeutsche Naturstein GmbH, Flechtingen) 191

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Bek. 16. 2. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (GTW GbR, Waddeweitz) 192
Bek. 20. 2. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH) 192

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Bek. 16. 2. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DMK — Deutsches Milchkontor GmbH, Zeven) 192
Bek. 21. 2. 2012, Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG (Karo AS Umweltschutz GmbH, Uetze) 193

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Bek. 20. 2. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, Meppen) 193

Rechtsprechung
Bundesverfassungsgericht 193/199

Stellenausschreibung 199

Neuerscheinungen 199

A. Staatskanzlei

Verleihung der Niedersächsischen Landesmedaille

Bek. d. StK v. 14. 2. 2012 — 203-11211/1 —

Herr Ministerpräsident McAllister hat am 13. 2. 2012 Herrn Jürgen Gansäuer B. A., Landtagspräsident a. D., und Herrn Honorarprofessor Rolf Wernstedt, Landtagspräsident a. D., die Niedersächsische Landesmedaille verliehen.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 187

B. Ministerium für Inneres und Sport

Aktenordnung und Aktenplan für die niedersächsische Landesverwaltung (Nds. AktO)

Bek. d. MI u. d. MW v. 16. 2. 2012 — 64.22-02201 —

Bezug: Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 18. 8. 2006 (Nds. MBl. S. 1226)

Die Anlage 2 zum Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2012 wie folgt geändert:

Zum Aktenplankennzeichen „68“ wird in der Spalte „Aktenplaneintrag (Zuständigkeit)“ die Angabe „Geowissenschaften (MW)“ eingefügt.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 188

Anerkennung der „Philipp-Spitta-Stiftung“

Bek. d. MI v. 16. 2. 2012 — RV BS.06-11741/2-64 —

Mit Schreiben vom 30. 1. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Philipp-Spitta-Stiftung“ mit Sitz in Peine aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 29. 11. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt. Die Anerkennung als kirchliche Stiftung i. S. von § 20 NStiftG durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers erfolgte am 8. 2. 2012.

Zweck der Stiftung ist die Förderung diakonischer Arbeit im Geiste christlicher Nächstenliebe, insbesondere die Verfolgung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe angewiesen sind, und die Förderung der Altenhilfe durch Pflege und Betreuung von hilfsbedürftigen älteren Menschen. Weiterer Zweck ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften. Die Zweckverwirklichung erfolgt auch durch Unterstützung von inhaltlich gleich gelagerten Projekten im Landkreis Peine.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Philipp-Spitta-Stiftung
c/o Philipp-Spitta-Seniorenzentrum
Windmühlenwall 22
31224 Peine.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 188

Anerkennung der „Jan-Nullmeyer-Stiftung“

Bek. d. MI v. 21. 2. 2012 — RV LG.06-11741/443 —

Mit Schreiben vom 24. 10. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des vom Nachlassgericht eröffneten Testaments vom 21. 6. 2010 und der am 27. 9. 2011 vom Testamentsvollstrecker unterzeichneten Fassung der Stiftungssatzung die „Jan-Nullmeyer-Stiftung“ mit Sitz in Riede gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Wohlfahrtspflege, des Feuerschutzes sowie kirchlicher Zwecke i. S. des § 54 AO in der Gemeinde Riede.

Die Anschrift lautet:

Jan-Nullmeyer-Stiftung
c/o Jürgen Winkelmann
An der Holzseite 2
27339 Riede.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 188

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Vorhaben nach dem BImSchG

Bek. d. LBEG v. 17. 2. 2012 — W 6225 BImSch I 2012-001 —

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, hat beim LBEG einen Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage eingereicht.

Die Anlage befindet sich in der Einheitsgemeinde Großenkneten auf dem Betriebsgelände der Erdgasaufbereitungsanlage Großenkneten. Aufgrund der im Endausbauzustand der geplanten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage installierten Feuerungswärmeleistung von 112 MW bedarf die Anlage einer Genehmigung nach § 10 BImSchG (Anlage gemäß Nummer 1.1 Spalte 1 der 4. BImSchV).

Genehmigungsbehörde ist das LBEG.

Die gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Ebenso wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG wird die Auslegung der Antragsunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) liegt zur Einsichtnahme für die Dauer von einem Monat (§ 10 Abs. 3 BImSchG) wie folgt aus:

— im Rathaus der Einheitsgemeinde Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, Zimmer 207, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 12.30 Uhr,

— im Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Zimmer 9, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	9.00 bis 12.00 Uhr,
und	14.00 bis 15.30 Uhr,
freitags	9.00 bis 12.00 Uhr.

Die Auslegungsfrist beginnt am **7. 3. 2012** und endet mit Ablauf des **10. 4. 2012**.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum Ablauf des 24. 4. 2012) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (38678 Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9) oder bei der Einheitsgemeinde Großenkneten (Gemeinde Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren. Es wird darauf hingewiesen, dass

— auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden können, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind,

— gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben,

— die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG),

— die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Dienstag, den 22. 5. 2012, 10.00 Uhr,
Dorfgemeinschaftshaus Großenkneten,
Efeuweg 3,
26197 Großenkneten.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 188

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung, Umstufung, Aufstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 442 (neu) auf dem Gebiet der Stadt Bad Münder im Landkreis Hameln-Pyrmont

Vfg. d. NLStBV v. 15. 2. 2012
— 4142/31020-B 442 OU Eimbeckhausen —

I.

Die auf dem Gebiet der Stadt Bad Münder im Landkreis Hameln-Pyrmont neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße (B) 442 — Ortsumgehung Eimbeckhausen — sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße, Landesstraße, Kreisstraße (K) sowie Gemeindestraße und werden gemäß § 2 FStrG sowie § 7 NStrG wie folgt gewidmet, abgestuft bzw. eingezogen und im Übersichtsplan **(Anlage)** dargestellt:

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2012 zur B 442 neu gewidmet:

   Die durchgehende Strecke von

   NK*) 3722 002 nach NK 3722 037
   Station 0.868 bis Station 1.113 (Länge: 245 m),

   NK 3722 037 nach NK 3722 038
   Station 0.000 bis Station 3.341 (Länge: 3 341 m),

   NK 3722 038 nach NK 3722 011
   Station 0.000 bis Station 0.291 (Länge: 291 m),

   mit einer Gesamtlänge von 3 877 km.

2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2012 eingezogen:

   Die Strecke von

   NK 3722 002 nach NK 3722 037 alte B 442
   Station 0.868 bis Station 1.073 (Länge: 205 m),

   NK 3722 008 nach NK 3722 011 alte B 442
   Station 0.000 bis Station 0.277 (Länge: 277 m);

   die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 442 (alt) von Betriebskilometer 15,160 bis Betriebskilometer 15,365 sowie von Betriebskilometer 18,823 bis Betriebskilometer 19,100 mit einer Gesamtlänge von 0,482 km.

3. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2012 abgestuft:

   a) die durchgehende Strecke von

      NK 3722 005 nach NK 3722 007 alte B 442
      Station 0.000 bis Station 1.104 (Länge: 1 104 m),

      zur Gemeindestraße (neu), entspricht der Teilstrecke der B 442 (alt) von Betriebskilometer 16,865 bis Betriebskilometer 17,965 mit einer Gesamtlänge von 1,104 km.

      Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Münder entsprechend der Umstufungsvereinbarungen vom 21. 12. 2005/2. 8./10. 8. 2011;

   b) die durchgehende Strecke von

      NK 3722 007 nach NK 3722 008 alte B 442
      Station 0.000 bis Station 0.864 (Länge: 864 m),

      NK 3722 008 nach NK 3722038 alte K 73
      Station 2.233 bis Station 2.093 (Länge: 140 m),

      zur Landesstraße 401, entspricht der Teilstrecke der B 442 (alt) von Betriebskilometer 17,965 bis Betriebskilometer 18,823 sowie Betriebskilometer 0,000 über Betriebskilometer 0,000 = 0,015 bis Betriebskilometer 0,125 mit einer Gesamtlänge von 1,004 km.

      Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen entsprechend der Umstufungsvereinbarungen vom 23. 12. 2005/2. 8./4. 8. 2011;

   c) die durchgehende Strecke von

      NK 3722 037 nach NK 3722 005 alte B 442
      Station 0.000 bis Station 1.502 (Länge: 1 502 m),

      zur Kreisstraße 75, entspricht der Teilstrecke der B 442 (alt) von Betriebskilometer 0,000 über Betriebskilometer 0,198 = 15,561 bis Betriebskilometer 16,865 mit einer Gesamtlänge von 1,502 km.

      Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Hameln-Pyrmont entsprechend der Umstufungsvereinbarungen vom 21. 12. 2005/2. 8./10. 8. 2011.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 189

NK = Netzknoten.

Die Anlage ist auf der Seite 198 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Anlage einer Start- und Landebahn End-Sicherheitsfläche (RESA) auf der Westseite des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg

Bek. d. NLStBV v. 16. 2. 2012 — 3326-30310 Fh BS —

Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hat bei der NLStBV einen Planverzicht für die Anlage einer Start- und Landebahn End-Sicherheitsfläche (RESA) auf der Westseite des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung eines Flughafens, die der Zulassung nach § 8 Abs. 3 LuftVG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Prüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 189

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Aue und des Düderoder Baches im Landkreis Northeim

Bek. d. NLWKN v. 29. 2. 2012 — 62023/2-02 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Northeim, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Aue und des Düderoder Baches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 507), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete der Gemeinden Kalefeld und Kreiensen und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte **(Anlage)** im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 14) werden beim

Landkreis Northeim,
Medenheimer Straße 6/8,
37154 Northeim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 190

Die Anlage ist auf den Seiten 194/195 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Eterna im Landkreis Northeim

Bek. d. NLWKN v. 29. 2. 2012 — 62023/2-02 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Northeim, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Eterna überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 507), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bad Gandersheim und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte **(Anlage)** im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 4) werden beim

Landkreis Northeim,
Medenheimer Straße 6/8,
37154 Northeim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 190

Die Anlage ist auf den Seiten 196/197 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 20. 2. 2012 — 65438-4-2-14 —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) in der derzeit geltenden Fassung die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Kaiserbalje Conradi“ (K JAD 023).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,310'N / 008° 09,385'E
2. 53° 38,349'N / 008° 09,515'E
3. 53° 38,688'N / 008° 09,120'E
4. 53° 38,650'N / 008° 09,000'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 11,68 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 15. 2. 2012 und endet am 14. 2. 2022.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Kaiserbalje Conradi“ (K JAD 023) vom 9. 3. 2011 (Nds. MBl. S. 238) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 190

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Blockheizkraftwerkanlage Stadtwerke Achim)

Bek. d. GAA Celle v. 17. 2. 2012
— CE002013806-11-068-01 U BS/Ba —

Die Stadtwerke Achim AG aus 28832 Achim, Gaswerkstraße 7, hat mit Schreiben vom 22. 12. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Blockheizkraftwerkanlage am Standort in Achim, Friedrichstraße 16, Gemarkung Achim, Flur 4, Flurstück 114/169, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 191

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Jungfer Druckerei- und Verlag GmbH, Herzberg)

Bek. d. GAA Göttingen v. 17. 2. 2012 — 11-005-01 —

Die Jungfer Druckerei- und Verlag GmbH, Gutenbergstraße 3, 37412 Herzberg, hat mit Schreiben vom 27. 1. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbine beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.5.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 191

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß
§ 16 Abs. 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 BImSchG
(Norddeutsche Naturstein GmbH, Flechtingen)

Bek. d. GAA Hannover v. 29. 2. 2012
— H000010763-92 kön —

Der Firma Norddeutsche Naturstein GmbH, Altenhäuser Straße 41, 29235 Flechtingen, wurde auf ihren Antrag vom 16. 8. 2011 gemäß § 16 Abs. 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 BImSchG vom GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde am 14. 2. 2012 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchs Steinbergen, Arensburger Straße 4, 31737 Rinteln, erteilt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Umsetzung eines Schutzkonzepts für die instabilen Bereiche des Messingsbergkammes und der angrenzenden gefährdeten Bereiche.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen in Abschnitt III des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 1. 3. bis 14. 3. 2012 (einschließlich)

a) bei der Genehmigungsbehörde, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abteilung 1, 30177 Hannover, Am Listholze 74, EG Foyer,

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.30 Uhr,
freitags	7.30 bis 13.00 Uhr,

b) bei der Stadt Rinteln, Bauamt, 31737 Rinteln, Klosterstraße 20, Raum 337,

montags bis freitags	9.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags	14.00 bis 17.00 Uhr,

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 14. 3. 2012 gilt der Bescheid gegenüber den Einwenderinnen und Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit vom 29. 2. bis 14. 3. 2012 (einschließlich) kann der vollständige Bescheid von Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim GAA Hannover schriftlich angefordert werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Veröffentlichung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem Vierten Abschnitt der 9. BImSchV.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 191

Anlage

I. Entscheidung

1. Aufgrund von § 16 Abs. 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und Nr. 2.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit der Firma

Norddeutsche Naturstein GmbH (Steinbruch Steinbergen),
Altenhäuser Straße 41, 39345 Flechtingen,

auf ihren Antrag vom 16. 8. 2011, hier eingegangen am 26. 8. 2011, ergänzt unter dem 2. 9. 2011, hier eingegangen am 5. 9. 2011, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs Steinbergen erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

PLZ/Ort:	31737 Rinteln
Straße:	Arensburger Straße 4
Gemarkung:	Steinbergen, Flur: 9, Flurstücke: 77, 78/6
Gemarkung:	Schaumburg, Flur: 1, Flurstücke: 2/17
Gemarkung:	Westendorf, Flur 1, Flurstücke: 14/2.

2. Die wesentliche Änderung des Steinbruchs Steinbergen umfasst die Umsetzung des Schutzkonzepts für die instabilen Bereiche des Messingsbergkammes und die angrenzenden gefährdeten Bereiche. Die Maßnahmen im Einzelnen sind:

a) Ausweisung eines veränderten Schutzareals, in dem Betretungsverbot besteht,

b) veränderte Einzäunung des Schutzareals (Erhalt/Verstärkung vorhandener Zäune und Neubau von Zaunabschnitten),

c) Errichtung eines Fangzaunes am Südhang des Messingsberges,

d) Errichtung eines Schutzdammes nördlich des Kammes im Tagebaubereich,

e) Messeinrichtungen zur mittel- und langfristigen Überwachung,

f) Verzicht auf den Gesteinsabbau in dem künftigen Schutzareal.

3. Die eingereichten Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III dieses Bescheides gebunden.

4. Die bisher für die Anlage erteilten Entscheidungen (Genehmigungen, Anordnungen, Anzeigen usw.) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie durch diese Genehmigung keine Änderungen erfahren.

5. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind nicht eingeschlossen.

6. Gemäß § 4 Abs. 2 der Landschaftsschutzverordnung „Wesergebirge“ wird die landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis zur Umsetzung des Sicherheitskonzepts für den Kammbereich des Steinbruchs Steinbergen erteilt. Die Entscheidung ist an die Nebenbestimmungen unter Ziffer III.3 dieses Bescheides gebunden.

7. Die Prüfung der Antragsunterlagen im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 c Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) nicht erforderlich ist.

8. Die Genehmigung erlischt für alle unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen, mit deren Realisierung nicht innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft dieser Genehmigung begonnen wurde. Diese Frist kann auf entsprechenden Antrag verlängert werden.

9. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

10. Gemäß § 80 a Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit auf ihren Antrag vom 26. 1. 2012 die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung angeordnet.

II. Antragsunterlagen

(Hier nicht abgedruckt.)

III. Nebenbestimmungen

(Hier nicht abgedruckt.)

IV. Hinweise

(Hier nicht abgedruckt.)

V. Begründung

(Hier nicht abgedruckt.)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Hinweis:

Ein gegen diesen Bescheid erhobener Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs wieder herstellen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(GTW GbR, Waddeweitz)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 16. 2. 2012
— 4.1-LG000026328-55 krei —

Die Firma GTW GbR, Waddeweitz Nr. 6, 29496 Waddeweitz, hat mit Schreiben vom 25. 11. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29496 Waddeweitz, Gemarkung Waddeweitz, Flur 1, Flurstücke 60, 62/1 und 256/61, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind Erhöhung der Feuerungswärmeleistung, der Biogaserzeugungsmenge sowie der Inputmenge und Veränderung der Inputzusammensetzung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 192

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 20. 2. 2012
— 4.1 LG 025109548 st —

Die Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH, Bockelmannstraße 1, 21337 Lüneburg, hat am 26. 1. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 6 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Verbrennung von Klärgas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung auf dem Betriebsgrundstück Bockelmannstraße 1, 21337 Lüneburg, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 192

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(DMK — Deutsches Milchkontor GmbH, Zeven)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 2. 2012
— 31201-40211/1-7.32-3 —

Die Firma DMK — Deutsches Milchkontor GmbH, Industriestraße 27, 27404 Zeven, hat mit Antrag vom 29. 11. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG für die Änderung ihrer Anlage zur Behandlung oder Verarbei-

tung von Milch mit einem Einsatz von 200 t Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert am Standort in 26188 Edewecht, Gemarkung Edewecht, Flur 15, Flurstücke 10/1, 18/4, 19/3 und 19/6, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Neubau einer weiteren Eiswasseranlage mit einer Kältemittelmenge von 1,95 t NH_3.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.29.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 192

Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG (Karo AS Umweltschutz GmbH, Uetze)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 2. 2012 — Wi-40211-1/8.12-Karo-As —

Die Karo AS Umweltschutz GmbH, Bahnhofstraße 82, 31311 Uetze, hat mit Schreiben vom 15. 9. 2011, geändert und ergänzt mit Schreiben vom 10. 11. 2011, die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum zeitweiligen Lagern von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück An der Braker Bahn 22, 26122 Oldenburg, Gemarkung Ohmstede, Flur 23, Flurstück 44/15, beantragt.

Es ist der Betrieb einer Tankanlage zur Sammlung und zeitweiligen Lagerung von Altölen vorgesehen.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV.

Gemäß lfd. Nr. 8.1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen liegen **vom 6. 3. bis zum 5. 4. 2012** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 445,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **(bis zum 19. 4. 2012)** schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 193

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, Meppen)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 20. 2. 2012 — 10-021-01/Ah —

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, hat mit Antrag vom 20. 9. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Abfallbehandlungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 45 Tonnen je Tag beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49811 Lingen, Gemarkung Bramsche, Flur 19, Flurstück 3/4.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 193

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 12. 10. 2011
— 2 BvR 236/08 —
— 2 BvR 237/08 —
— 2 BvR 422/08 —

Zur Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung vom 21. Dezember 2007 (§ 100 a Abs. 2 und 4, § 101 Abs. 4 bis 6 und § 160 a StPO).

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 193

3568000
5744000
5736000
3568000
1
2
3
4
5
6
7
8
Billerbeck
Haieshausen
Rimmerode
Ellierode
Oppenhausen
Oberbruch
Sebexen
Dögerode
KALEFELD
Ahlshausen
Sievershausen
Echte
Eboldshausen
Schnedekrug
Imbshausen
Edesheim
Hopfenberg
Auf der Burg
Uhlendehne
Brunsdehne
Abtissinberg
Schellhorn
Königsberg
Dorensberg
Moosberg
Sohlberg
Hainberg
Ortberg
Echter
Kahlberg
Westerberg
Sonnenberg
Ricklingsberg
Brulecksberg
Obermühle
Clausberg
Flohbusch
Hannekenberg
Mühlenberg
Bierberg
Aßberg
Kolighal
Talwenne
Windmühlenberg
Tischlerberg
Schlepptal
Stöhnenberg
Wehberg
Edesheimer Berg
Edesheimer Wald
Wehklag
Wasenberg
Uhberg
Radberg

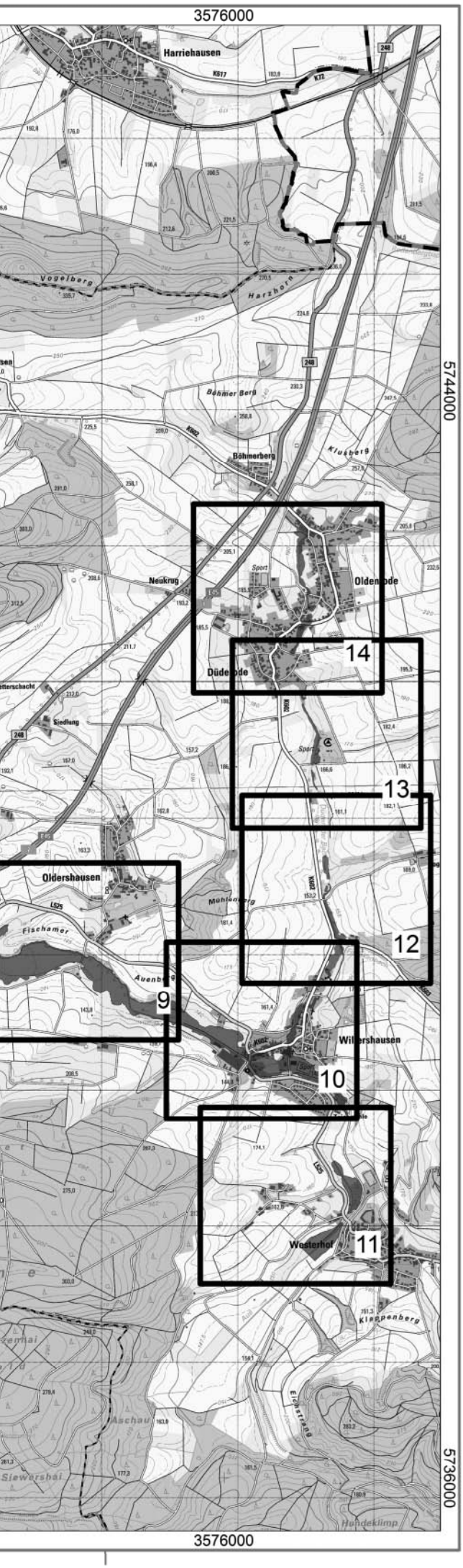

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Aue und des Düderoder Baches im Landkreis Northeim

Lageplan

Bek. des NLWKN vom 29.02.2012
Az: EGB32.62023/2-02

Legende

Vorläufig gesichert (Leine)

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

gesetzliches Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

Gemeindegrenze

Landkreisgrenze

Landesgrenze

0 800 1600 3200 Meter

1 : 40000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005

LGLN

Aufgestellt: Göttingen, 02.02.2012

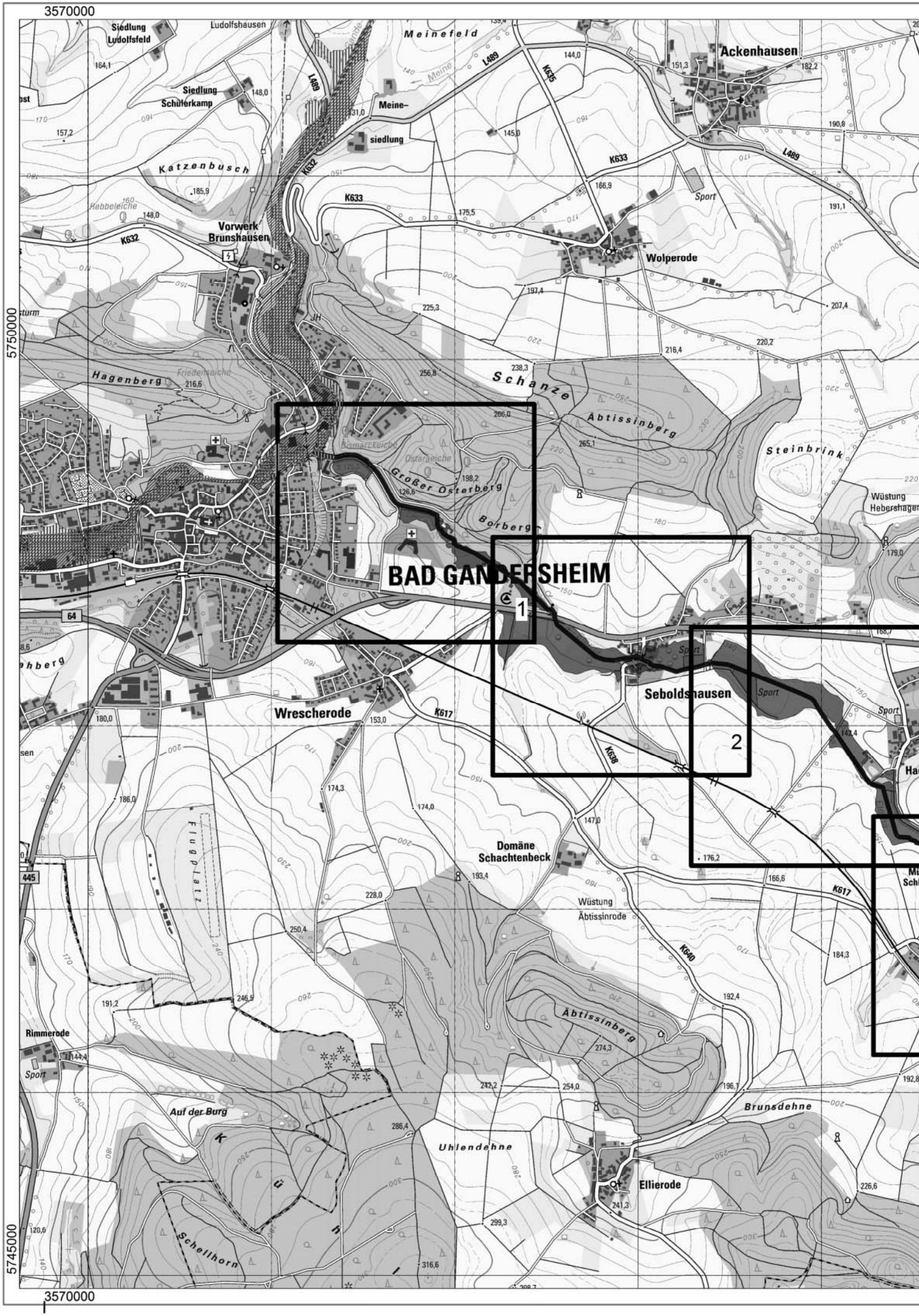
3570000
5750000
5745000
3570000
Siedlung Ludolfsfeld
Ludolfshausen
Meinefeld
Ackenhausen
Siedlung Schülerkamp
Meine-
siedlung
Katzenbusch
Vorwerk Brunshausen
Wolperode
Sport
Hagenberg
Schanze
Abtissinberg
Steinbrink
Großer Osterberg
Borberg
Wüstung Hebershagen
BAD GANDERSHEIM
1
2
Seboldshausen
Wrescherode
Domäne Schachtenbeck
Wüstung Äbtissinrode
Flugplatz
Rimmerode
Auf der Burg
Kühl
Schellhorn
Uhlendehne
Ellierode
Brunsdehne
L489
K635
K633
K632
K617
K638
K640
64
445

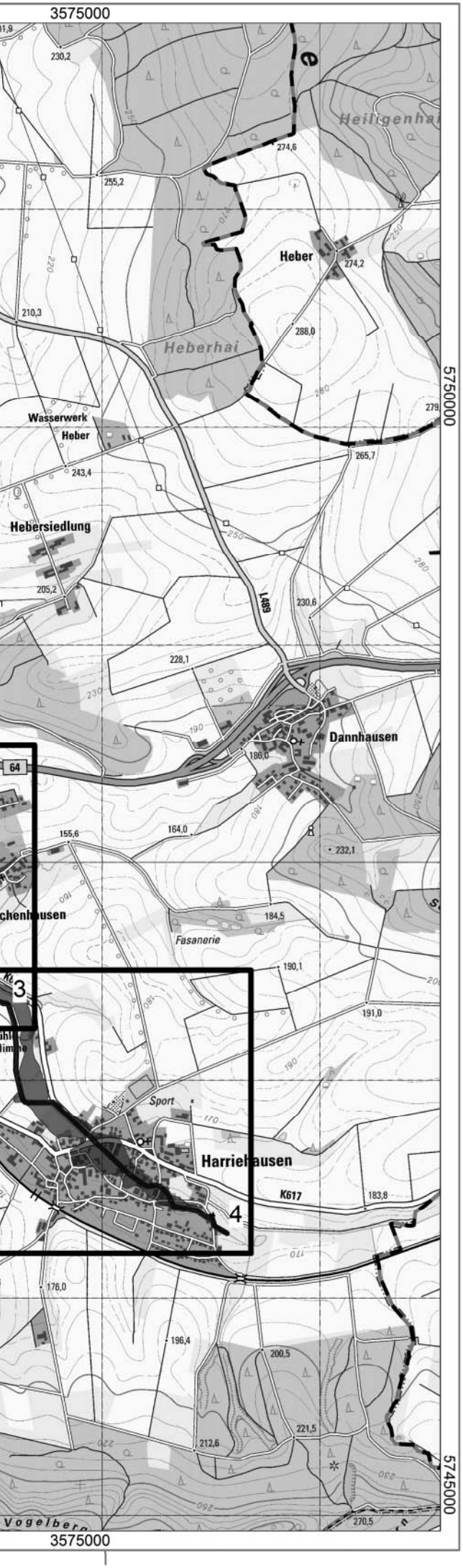

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Eterna im Landkreis Northeim

Lageplan

Bek. des NLWKN vom 29.02.2012
Az: EGB32.62023/2-02

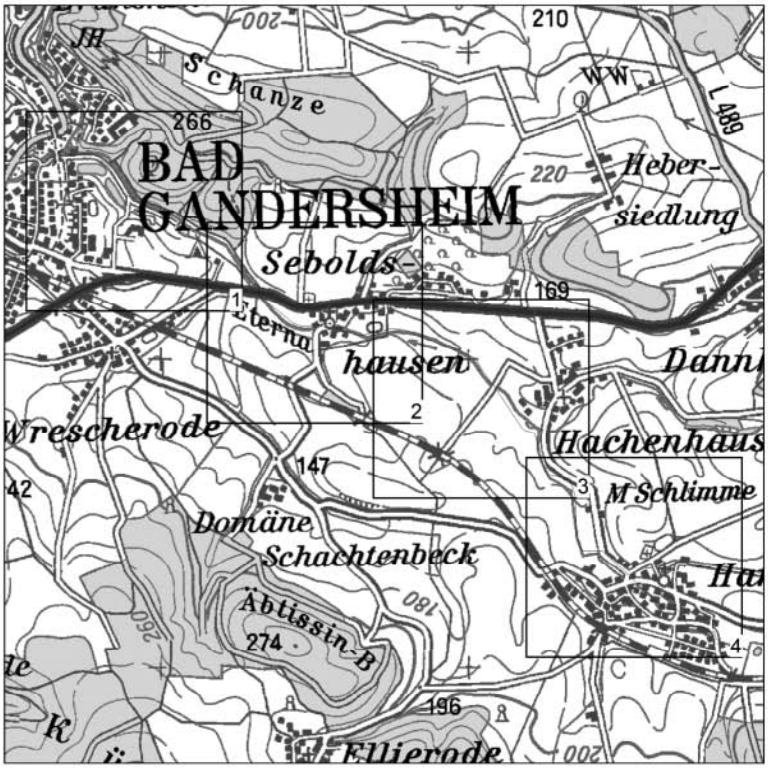

Legende

- Vorläufig gesichert (Gande)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

- gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- Gewässerachse

Verwaltungsgrenzen

- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze

0 500 1000 2000 Meter

1 : 25000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005

LGLN

Aufgestellt: Göttingen, 02.02.2012

Anlage 1

Anlage (zu S. 189)

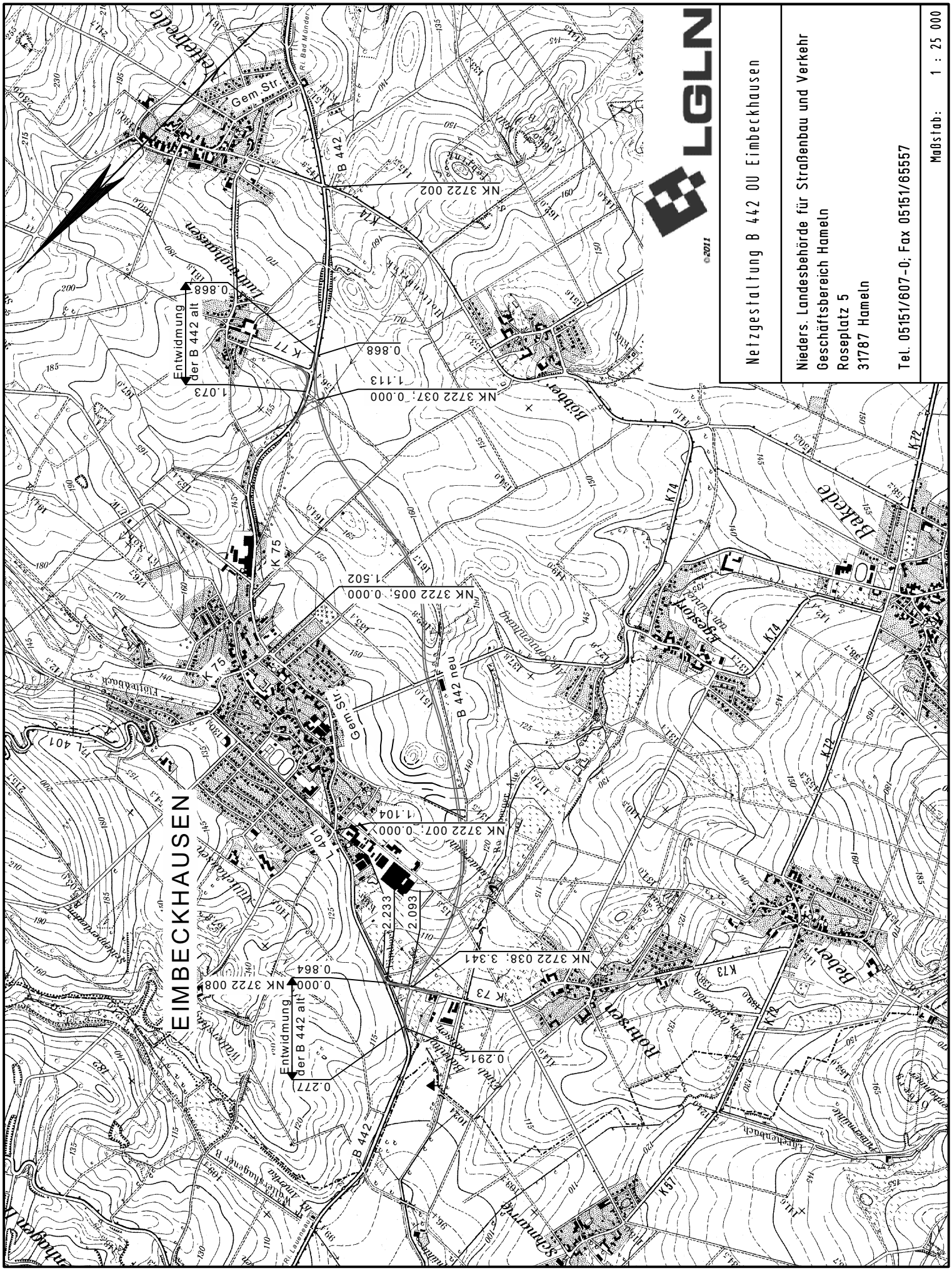

Leitsätze
zum Urteil des Zweiten Senats vom 14. 2. 2012
— 2 BvL 4/10 —

1. Der Dienstherr ist aufgrund des Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG) verpflichtet, dem Beamten amtsangemessenen Unterhalt zu leisten. Dazu gehört die Pflicht, die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abzustufen. Vergleiche sind nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen möglich und geboten. Dabei entspricht dem weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung durch das Bundesverfassungsgericht.
2. Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers deckt grundsätzlich auch strukturelle Neuregelungen der Besoldung in Form von Systemwechseln ab, welche die Bewertung eines Amtes und die damit einhergehende besoldungsrechtliche Einstufung betreffen. Allerdings muss der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass die besoldungsrechtliche Neubewertung eines Amtes immer noch den (unveränderten) Anforderungen des Amtes gerecht wird. Führt die gesetzgeberische Neubewertung zu einer deutlichen Verringerung der Besoldung, bedarf es hierfür sachlicher Gründe.
3. In der Entwicklungsfähigkeit des Alimentationsprinzips ist es auch angelegt, anstelle eines grundgehaltsorientierten, nach Dienstaltersstufen gegliederten Besoldungssystems ein zweigliederiges Vergütungssystem bestehend aus festen Grundgehältern und variablen Leistungsbezügen zu schaffen. Wenn der Gesetzgeber aber von der einen auf eine andere Gestaltungsvariante übergeht, dann muss er — neben den vom Alimentationsprinzip gestellten Anforderungen — auch den sonstigen verfassungsrechtlichen Vorgaben Genüge tun. Leistungsbezüge müssen, um das Grundgehalt alimentativ aufstocken und dadurch kompensatorische Wirkung für ein durch niedrige Grundgehaltssätze entstandenes Alimentationsdefizit entfalten zu können, für jeden Amtsträger zugänglich und hinreichend verstetigt sein.
4. Da das grundrechtsgleiche Recht auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation keine quantifizierbaren Vorgaben im Sinne einer exakten Besoldungshöhe liefert, bedarf es prozeduraler Sicherungen, damit die verfassungsrechtliche Gestaltungsdirektive des Art. 33 Abs. 5 GG tatsächlich eingehalten wird. Prozedurale Anforderungen in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten gelten sowohl bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe in Gestalt von regelmäßigen Besoldungsanpassungen als auch bei strukturellen Neuausrichtungen in Gestalt von Systemwechseln.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 199

Stellenausschreibung

Im **Niedersächsischen Landtag** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz

einer juristischen Referentin oder eines juristischen Referenten

im Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) zu besetzen. Die Tätigkeit ist zunächst auf zwei Jahre befristet.

Der GBD ist eine Einrichtung der wissenschaftlichen Politikberatung. Er unterstützt den Landtag bei der Gesetzgebung, indem er die Entwürfe zu Gesetzen rechtlich und sprachlich sowie hinsichtlich ihrer Vollzugstauglichkeit überprüft und dazu von Amts wegen Verbesserungsvorschläge macht. Außerdem erarbeitet er Gutachten zu rechts- und staatswissenschaftlichen Fragen. Der GBD ist im Rahmen der für ihn geltenden Richtlinien (zuletzt veröffentlich im Landtagshandbuch der 16. Wahlperiode S. 361) bei der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig.

Nach diesen Richtlinien dürfen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GBD keiner politischen Richtung verpflichtet fühlen. Der GBD hat mit allen Abgeordneten und Fraktionen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und darf in politischen Angelegenheiten nicht Partei ergreifen. Der GBD ist kollegial verfasst und besteht aus drei Mitgliedern, unter deren Leitung die ständigen und die dem GBD auf Zeit angehörenden juristischen Referentinnen oder Referenten tätig sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die durch Prüfung erworbene Befähigung zum Richteramt oder für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste — erworben durch einen mit Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst — nachweisen. Erwartet wird eine herausragende juristische Qualifikation, die nicht nur auf das öffentliche Recht beschränkt sein sollte, verbunden mit der Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Erforderlich ist zudem eine ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zu enger Zusammenarbeit innerhalb des Dienstes.

Die Einstellung erfolgt in einem zunächst auf zwei Jahre befristeten Beschäftigungsverhältnis (EntgeltGr. 13 und 14 TV-L). Es besteht im GBD die Möglichkeit einer anschließenden Übernahme in ein Beamtenverhältnis.

Der Dienstposten ist für eine Besetzung mit Teilzeitkräften geeignet, sofern er dadurch insgesamt in vollem Umfang abgedeckt wird.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Zum Abbau von Unterrepräsentanz i. S. des NGG wird die Bewerbung von Frauen besonders begrüßt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 8. 4. 2012** an folgende Adresse: Der Präsident des Niedersächsischen Landtages, Landtagsverwaltung/Referat 3, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 199

Neuerscheinungen

Schadewitz/Röhrig/Seifener, **Beihilfevorschriften**, Kommentar. 111. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2012, 77,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 199

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 115. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 11. 2011. > R > S> Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 199

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar,** Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 51. Aktualisierung, Stand: Januar 2012, Loseblattwerk, Ordner, 103,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 199

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe. 92. Aktualisierung, Stand: Januar 2012, 100,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 199

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 2/2012 enthält u. a. folgende Beiträge:

Steinigen, Arbeitsrechtliche Handlungspflichten und -möglichkeiten zur Vermeidung von Krankenhausinfektionen

Bitsch, Streikrecht für Beamte?

— Nds. MBl. Nr. 8/2012 S. 199

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

VAKAT

VAKAT

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG